jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1951/6/16 0301/47

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1951

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y15414;

Rechtssatz

Wenn die Behörde den Nachweis über die Herkunft des Vermögenszuwachses mit Recht als nicht erbracht ansehen kann, ist sie nicht zur Nachprüfung verpflichtet, aus welchen Quellen sonst das neu hervorgekommene Vermögen stammen könnte. *

E 16.6.1951, 301/47 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1947000301.X02

Im RIS seit

16.06.1951

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at